

Pro Medico Stiftung Löwenstrasse 25 Postfach 8021 Zürich Telefon +41 44 224 20 60 Telefax +41 44 224 20 61 info@promedico.ch www.promedico.ch

# Organisations- und Wahlreglement

vom 28. Juni 2018, gültig ab 1. Juli 2018 (letzte Änderungen vom 23. November 2023)

Der Stiftungsrat der Pro Medico Stiftung (nachfolgend *Stiftung* genannt) erlässt, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, folgendes Organisations- und Wahlreglement:

### 1 Allgemeines

# 1.1 Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Organisation der Stiftung sowie die Aufgaben der Organe und Gremien der Stiftung fest. Zudem beschreibt dieses Reglement die Zusammensetzung, das Präsidium sowie die Wahl des Stiftungsrats und der übrigen Organe und Gremien.

Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder oder Angestellten der aufgeführten Organe und Gremien als auch für die für die Durchführung von Wahlen verantwortlichen Personen.

# 1.2 Organisatorischer Aufbau

Die Stiftung ist als Sammeleinrichtung organisiert. Sie führt für einen oder mehrere ihr angeschlossene Arbeitgeber, Verbände oder Institutionen ein oder mehrere Vorsorgewerke. Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) erstellt.

Aktiv versicherten Personen und allfällige Rentner werden im selben Vorsorgewerk geführt. Rentner können auch in einem separaten Rentnervorsorgewerk geführt werden und dem Vorsorgewerk zugeordnet werden. Wird den Anschlussvertrag aufgelöst oder gekündigt, verlassen die aktiv versicherten Personen und die Rentner die Stiftung und wechseln zur neuen Vorsorgeeinrichtung (gemäss Art. 53e Abs. 4 und 5 BVG).

# 1.3 Begriffe, Definitionen

Personenbegriffe in diesem Reglement stehen für männliche und weibliche Personen.

In diesem Reglement gelten als:

Anschlussvertrag Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung aufgrund dessen

die Stiftung die Durchführung der beruflichen Vorsorge übernimmt.

Aufsichtsbehörde BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) (Firmennum-

mer CHE-239.560.630) und/oder Oberaufsichtskommission Berufli-

che Vorsorge (OAK BV) des Bundes.

Arbeitgeber Rechtsträger, der mittels Anschlussvertrag an die Stiftung ange-

schlossen ist. Ein der Stiftung angeschlossener Selbständigerwer-

bender gilt auch als Arbeitgeber.

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Inva-

lidenvorsorge (SR 831.40).

BVV 2 Verordnung über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-

vorsorge (SR 831.441.1).

BVV 3 Verordnung über die steuerliche Abzugsfähigkeit für Beiträge an an-

erkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3).

CHF Schweizer Franken.

Deckungsgrad Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV 2 vorsorgewerkspezi-

fisch bestimmt und in Prozenten ausgewiesen. Der Deckungsgrad ergibt sich aus der Gegenüberstellung des zur Ausrichtung der reglementarischen Vorsorgeleistungen notwendigen Deckungskapitals eines Vorsorgewerks und der Aktiven (Anlagen) dieses Vorsorgewerks zu einem bestimmten Stichtag (31. Dezember). Ist das zur Ausrichtung der reglementarischen Vorsorgeleistungen notwendige Deckungskapital durch die Aktiven vollständig gedeckt, weist das Vorsorgewerk eine Überdeckung auf (Deckungsrad ≥100%). Ist das zur Ausrichtung der reglementarischen Vorsorgeleistungen notwendige Deckungskapital durch die Aktiven teilweise oder nicht gedeckt, weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf (Deckungsrad

<100%).

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz.

DSV Verordnung über den Datenschutz.

Fehlbetrag Negative Differenz zwischen den Vermögenswerten eines Vorsorge-

werks und den Verpflichtungen eines Vorsorgewerks.

Freie Mittel Positive Differenz zwischen den Vermögenswerten eines Vorsorge-

werks und dem Total aus Verpflichtungen, Rückstellungen und Wert-

schwankungsreserven eines Vorsorgewerks.

Gemeinschaftsvorsorgewerk Anschluss innerhalb der Sammeleinrichtung mit mehreren Arbeitge-

bern oder Selbständigerwerbenden mit gemeinschaftlicher Rechnungslegung (Bilanz- und Betriebsrechnung) und gemeinschaftli-

chen Deckungsgrad.

Gesamtliquidation Definition gemäss dem Liquidationsreglement der Stiftung.

IAS International Accounting Standards.

IFRS International Financial Reporting Standards.

OR Obligationenrecht (SR 220).

Rentner Personen, welche Anspruch auf eine Altersrente, Pensionierten-Kin-

derrente oder Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrente oder eine Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente oder eine Rente aus Ehescheidung/Auflösung einer eingetragener eingetragenen Partner-

schaft der Stiftung haben.

Sammeleinrichtung Vorsorgeeinrichtung, in welcher die einzelnen Vorsorgewerke orga-

nisatorisch und rechnerisch getrennt voneinander geführt werden.

Stiftung Pro Medico Stiftung (Firmennummer CHE-109.588.244).

SR Systematische Rechtssammlung.

Swiss GAAP FER Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.

Teilliquidation Definition gemäss dem Liquidationsreglement der Stiftung.

Unterdeckung Siehe Fehlbetrag.

US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles.

Versicherte Person In der Stiftung aktiv versicherte Person.

Vorsorgekommission Führungsorgan des Vorsorgewerks.

Vorsorgewerk Anschluss innerhalb der Sammeleinrichtung mit eigener Rechnungs-

legung (Bilanz- und Betriebsrechnung) und eigenem Deckungsgrad. In der Regel begründet ein Arbeitgeber oder ein Selbständigerwer-

bender ein eigenes Vorsorgewerk.

Wertschwankungsreserven Werden für die den Vermögensanlagen eines Vorsorgewerks zu-

grunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet (Wertschwan-

kungsreserven gemäss Art. 47 und 48 BVV 2).

ZGB Zivilgesetzbuch (SR 210).

# 2 Stiftungsrat

# 2.1 Führungsverantwortung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt deren Gesamtleitung wahr.

Er leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen.

Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität, gewährleistet die Vermögensverwaltung und überwacht die Geschäftsführung.

#### 2.2 Aufgaben

2.2.1 Der Stiftungsrat nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr.

Der Stiftungsrat nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister.
- Beschlussfassung über die Verzinsung der Altersguthaben, der Arbeitgeberbeitragsreserven, des Projektionszinssatzes und Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung, soweit sich diese Zinssätze nicht bereits aus den Reglementen ergeben.
- Sicherstellung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS). Dabei erstellt der Stiftungsrat ein der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenes IKS. Das IKS berücksichtigt insbesondere auch die Weisung OAK BV W-01/2021 für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität und zur Transparenz. Damit soll auf allen Ebenen (Vorsorgeeinrichtung, Gemeinschaftsvorsorgewerke, Vorsorgewerke) als auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, Folgendes sichergestellt werden:
  - Ausreichende Information des Stiftungsrates über die mit seinen Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen durch:
    - Die j\u00e4hrliche \u00dcberpr\u00fcfung und Neubeurteilung bei einer Anpassung der Risikostrukturen in Bezug auf die versicherungstechnischen Risiken (Pensionierung, Langlebigkeit, Tod und Invalidit\u00e4t) sowie der Sanierungsrisiken und der Entscheidstrukturen in Bezug auf die Verm\u00fcgensanlage unter Beizug des Experten f\u00fcr berufliche Vorsorge.
    - Die j\u00e4hrliche Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens inkl. Ausf\u00fchrungen zu Risiko- und Entscheidstrukturen.
    - Die Weiterbildung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers.

- Identifizierung und Offenlegung der Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG) des Stiftungsrates und der mit der Vermögensanlage betrauten Personen, Geschäftsführung und Dritten, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, durch:
  - jährliche Selbstdeklaration der Loyalität und Integrität.
  - Vertragliche Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Rahmen von Offertausschreibungen und beim Abschluss von Verträgen sowie periodische Überprüfung der marktüblichen Konditionen durch Einholung von Offerten.
- 3. Anwendung ausschliesslich von Vorsorgepläne, für welche eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG über die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 BVG vorliegen durch:
  - Vorgängige Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge vor Einführung oder Änderung von Vorsorgeplänen.
- 4. Einsatz ausschliesslich von Anlagestrategien, für die es eine reglementarische Grundlage gibt, durch:
  - strukturierten Anlageprozess und adäquates Investment Controlling.

Die Weisung der OAK sieht zudem die Sicherstellung durch den Stiftungsrat vor, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle auch durch Dritte - insbesondere durch die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Finanzbuchhaltung und die technische Buchhaltung - erfüllt werden, welche wesentliche Dienstleistungen erbringen. Hierfür werden folgende Kontrollmassnahmen getroffen:

- a) Einsatz eines nachvollziehbaren, sorgfältigen Auswahlprozesses.
- b) Offenlegung von Interessenkonflikten.
- c) Sicherstellung einer angemessenen Dokumentation.
- Wahl und Anpassung der Anlagestrategie bei Gemeinschaftsvorsorgewerken. Abweichende schriftliche Regelungen bleiben vorbehalten.
- Abnahme der Jahresrechnung bei Gemeinschaftsvorsorgewerken. Abweichende schriftliche Regelungen bleiben vorbehalten.
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sowie Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses.
- Bestimmung der Geschäftsstelle und Regelung der Zeichnungsberechtigung der Vertreter der Geschäftsstelle.
- Ernennung des Datenschutzberaters (gemäss Art. 10 DSG).
- Bestimmung der zentralen Depotstelle (Global Custodian).
- Bestimmung des externen Investment Controllers.
- Analyse der Ursachen einer allfälligen Unterdeckung und Einleitung der Sanierungsmassnahmen der Vorsorgewerke und der Stiftung sowie die Sicherstellung der Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der Stiftung.
- Veranlassung und Abnahme der Asset Liability Management-Studien (ALM Studien) zwecks periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den notwendigen Verpflichtungen.
- Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen für das Case Management.
- Weitere in Reglementen oder Konzepten genannte Aufgaben.
- 2.2.2 Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, die nicht unübertragbar sind, an besondere Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsstelle oder an aussenstehende Dritte delegieren. Die Ausschüsse müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein.

# 2.3 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, wovon sechs Arbeitgebervertreter, sechs Arbeitnehmervertreter und einer neutralen Drittperson, welche selbst nicht in der Stiftung versichert ist, als Vorsitz.

# 2.4 Bestellung, Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt für den Vorsitz eine Drittperson als Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Kommt bei der Wahl des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

# 2.5 Wahlen, Vorschlagsrecht, Wählbarkeit

- 2.5.1 Die Versicherten oder die Vorsorgekommissionen werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert. Massgeblich für die Durchführung der Wahlen ist der Datenbestand, der zu Beginn der Wahlen im technischen Verwaltungssystem geführt wird.
- 2.5.2 Der jeweils amtierende Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den Versicherten oder den Vorsorgekommissionen unter gleichzeitiger Aufforderung, innert 30-tägiger Frist weitere Kandidaten vorzuschlagen, bekannt gegeben.

Die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder Berufsverbände sind berechtigt, Arbeitgebervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen oder die der Stiftung angeschlossenen Berufsverbände sind berechtigt, Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Der Kandidat muss eine schriftliche Zustimmung von mindestens zehn Versicherten nachweisen können.

2.5.3 Wählbar sind Kandidaten, welche in der Stiftung versichert sind und zum angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Kandidaten haben dem Stiftungsrat zudem einen Lebenslauf sowie einen Straf- und Betreibungsregisterauszug beizulegen. Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.

# 2.6 Wahlverfahren, Ersatzwahlen

2.6.1 Personen, die sich zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, müssen ihre Kandidatur innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilungsdatum der bevorstehenden Wahlen bei der Geschäftsstelle der Stiftung einreichen. Stellt der noch amtierende Präsident nach Ablauf der 30-tägigen Frist fest, dass sich nicht mehr als 12 Kandidaten (je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, so sind diese in stiller Wahl gewählt. Findet keine stille Wahl statt, werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Namen auf den Wahllisten bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wählen je aus ihrer Liste maximal sechs Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf.

- 2.6.2 Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtszeit aus, schlagen die jeweiligen amtierenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter innert angemessener Frist ein geeignetes Ersatzmitglied vor. Personen, die sich ebenfalls zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, müssen ihre Kandidatur innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilungsdatum der bevorstehenden Ersatzwahl schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung einreichen. Stellt der amtierende Stiftungsrat nach Ablauf der 30-tägigen Frist fest, dass sich ausser dem vorgeschlagenen Ersatzmitglied keine weiteren Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat stellen, so ist das vorgeschlagene Ersatzmitglied in stiller Wahl gewählt. Findet keine stille Wahl statt, wird eine Wahlliste erstellt, auf der die Kandidaten aufgeführt werden.
- 2.6.3 Die Wahlen beziehungsweise Ersatzwahlen erfolgen ausschliesslich brieflich. Die ausgefüllten und unterzeichneten Wahllisten müssen spätestens 30 Tage nach deren Versand wieder der Geschäftsstelle zugestellt werden.

Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des amtierenden Präsidenten des Stiftungsrates. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt als Stellen vakant sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht kandidieren oder wenn die Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten als Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter mit der höchsten gültigen Stimmenzahl. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Von einem angeschlossenen Vorsorgewerk oder Arbeitgeber kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz im Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird protokolliert.

Die Versicherten oder die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 30 Tagen nach der stillen Wahl oder nach dem Abgabetermin der Wahllisten über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats informiert.

# 2.7 Amtsdauer, Ausscheiden

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder treten in die verbleibende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Erfüllt ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit die Voraussetzungen für den Einsitz im Stiftungsrat nicht mehr, scheidet es spätestens zum Ende der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus.

# 2.8 Sitzungen, Beschlüsse

2.8.1 Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten spätestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Präsident leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

2.8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr der Stimmen von 2/3 der anwesenden Stiftungsratsmitglieder erforderlich:

- Durchführung einer ausserplanmässigen Neuwahl des Stiftungsrates.
- Änderung der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Reglements.
- Aufhebung der Stiftung.
- Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- Abschluss und die Auflösung eines Versicherungsvertrages der Stiftung mit einem Versicherungsunternehmen.
- Wahl und Abwahl der Geschäftsstelle, Revisionsstelle oder des Experten für berufliche Vorsorge.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Reglementen abweichen.

Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll, das vom Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet und an der nächsten Stiftungsratssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.8.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

# 3 Vorsorgekommission

# 3.1 Ausgangslage

Die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge in den Vorsorgewerken obliegt der im Sinne von Art. 51 BVG pro Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission. Vorbehalten bleiben Vorsorgewerke mit Selbständigerwerbenden ohne Personal (Verbandsvorsorge).

#### 3.2 Zweck

Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der Versicherten des betreffenden Vorsorgewerks gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber.

# 3.3 Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertreter zusammen.

# 3.4 Bestellung, Amtsdauer

- 3.4.1 Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versicherten, wobei die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Der Arbeitgeber organisiert das Wahlverfahren.
- 3.4.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versichertenvertreters vor der Pensionierung aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An dessen Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Es tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

3.4.3 Die Organisation der Vorsorgekommission und Änderungen bei deren Besetzung liegen in der Verantwortung des Arbeitgebers und sind der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass mittels eines für das Vorsorgewerk geeigneten Verfahrens alle aktiven Versicherten des Vorsorgewerks an der Wahl der Arbeitnehmervertretung teilnehmen können.

### 3.5 Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter, wobei nicht beide die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite vertreten dürfen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### 3.6 Vertretung

Im Verkehr mit der Stiftung bestimmt die Vorsorgekommission ihre Vertretung und nennt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung. Sie gibt der Stiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand rechtsverbindlich unterzeichnen können, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

#### 3.7 Sitzungen

Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen.

Der Präsident, beziehungsweise bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.

Die Vorsorgekommission tagt nach Bedarf. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und der Stiftung unaufgefordert und unverzüglich nach der Erstellung und zuzustellen ist.

Die Vorsorgekommission kann die administrativen Geschäfte an beauftragte Personen des Arbeitgebers übertragen, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.

Der Arbeitgeber hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Mitglieder der Vorsorgekommission entschädigt werden. Für allfällige Entschädigungen hat der Arbeitgeber aufzukommen. Der Arbeitgeber trägt auch die Kosten von Weiterbildungsmassnahmen.

# 3.8 Aufgaben

Die Vorsorgekommission ist für die gesetzeskonforme Durchführung der Personalvorsorge des entsprechenden Vorsorgewerks verantwortlich. Sie prüft die Daten der Stiftung und liefert dieser fristgerecht die verlangten Informationen und Unterlagen.

Der Vorsorgekommission obliegen im Rahmen der Möglichkeiten der Reglemente insbesondere folgenden Aufgaben:

- Auswahl und Änderungen des Vorsorgeplans.
- Wahl und Anpassung der Anlagestrategie des Vorsorgewerks.
- Abnahme der Jahresrechnung des Vorsorgewerks.
- Erfüllung der Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber den Versicherten.

Bei Gemeinschaftsvorsorgewerken obliegt die Wahl und Anpassung der Anlagestrategie als auch die Abnahme der Jahresrechnung des Gemeinschaftsvorsorgewerks dem Stiftungsrat. Abweichende schriftliche Regelungen bleiben vorbehalten.

#### 3.9 Beschlüsse

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Ist jedoch eine Einigung absolut erforderlich, ist ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmtes neutrales Schiedsgericht anzurufen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Beschlüsse, welche die reglementarischen Ansprüche sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu höheren oder tieferen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

Erfolgen die Beschlüsse der Vorsorgekommission nicht bis zur gesetzten Frist, entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Stiftungsrat.

# 3.10 Einsichtsrechte

Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Bei Gemeinschaftsvorsorgewerken wird das Einsichtsrecht vom Stiftungsrecht festgelegt.

# 4 Anlageausschuss

Der Stiftungsrat wählt für die Umsetzung der Anlagestrategie einen Anlageausschuss.

Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation des Anlageausschusses als auch weitere Einzelheiten sind im Anlagereglement geregelt.

#### 5 Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat wählt für die Verwaltung, die Betreuung der Versicherten und für die Geschäftsführung der Stiftung eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

- Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung (Versichertenverwaltung).
- Betreuung und Beratung der Versicherten, der Vorsorgekommissionen und der angeschlossenen Arbeitgeber bezüglich der beruflichen Vorsorge.
- Organisation des Vertriebs und Akquisition neuer Kunden.
- Ansprechpartner für alle Organe, Firmen, Versicherte oder Partner (Banken, Vermögensverwalter, Global Custodian, Investment Controller).
- Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses.
- Organisation und Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme.
- Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- Umsetzung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS) mit periodischer Berichterstattung an den Stiftungsrat.

Die detaillierten Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle als auch deren Entschädigung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

#### 6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Revisionsstelle nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr.

# 7 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Der Experte für berufliche Vorsorge ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr. Darüber hinaus berät er den Stiftungsrat sowie die Geschäftsstelle insbesondere in Fragen der Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen, der Beitragsfestsetzung sowie der Rückstellungs- und Reservepolitik.

#### 8 Investment Controller

Der Stiftungsrat ernennt auf Antrag des Anlageausschusses einen Investment Controller.

Der Investment Controller ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Investment Controllers sind im Anlagereglement geregelt.

### 9 Anlageexperte

Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Anlageausschusses einen Anlageexperten ernennen.

Der Anlageexperte ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrats und von der Geschäftsstelle unabhängig. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Anlageexperten sind im Anlagereglement geregelt.

# 10 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Der Stiftungsrat bestimmt zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeiten als auch zur Verwahrung des beweglichen Vermögens der Stiftung eine oder mehrere zentrale Depotstellen (Global Custodian).

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Man-datsvertrag geregelt.

# 11 Gemeinsame Bestimmungen

# 11.1 Schweigepflicht, Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Datenbekanntgabe richten sich nach Art. 85a ff. BVG. Ergänzend anwendbar sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV).

# 11.2 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

# 12 Schlussbestimmungen

# 12.1 Massgebender Text

Bei Abweichungen und Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

# 12.2 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

Die jeweils gültige Fassung steht auf www.promedico.ch zur Verfügung.

# 12.3 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. Juni 2018 genehmigt. Es tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Die vom Stiftungsrat am 24. Juni 2021 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die vom Stiftungsrat am 7. April 2022 beschlossenen Änderungen treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Die vom Stiftungsrat am 17. November 2022 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Stiftungsrat am 22. Juni 2023 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vom Stiftungsrat am 23. November 2023 beschlossenen Änderungen treten am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Zürich, 28. Juni 2018

Pro Medico Stiftung

Der Präsident Der Vizepräsident

Dr. iur. Hermann Walser Rechtsanwalt Dr. iur. Michael Kohlbacher

# Kontakt

Pro Medico Stiftung Telefon +41 44 224 20 60 Löwenstrasse 25 Telefax +41 44 224 20 70 Postfach info@promedico.ch 8001 Zürich www.promedico.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 17:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung Geschlossen an den allgemeinen Feiertagen der Stadt Zürich